

Bundessozialgericht

- 1 RA 115/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
24. November 1976

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter E l s n e r und Dr. W e r d e r m a n n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 11. Juli 1975 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt jetzt von der Beklagten nur noch die Erstattung von freiwillig geleisteten Beiträgen aus der Versicherung seiner früheren Ehefrau.

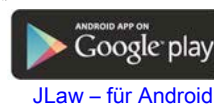
Die am 7. August 1918 geborene und am 1. August 1969 verstorbene Ehefrau des Klägers hatte in der Zeit von 1952 bis Ende 1968 jährlich 12 freiwillige Monatsbeiträge (insgesamt 200) zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet. Bis zu ihrem Tode erhielt sie keine Rentenleistungen. Im Februar 1970 beantragte der Kläger die Erstattung der für seine verstorbene Ehefrau entrichteten Beiträge. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 3. März 1970 ab, weil das Gesetz dafür keine Grundlage biete. § 82 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) sehe eine entsprechende Erstattung der entrichteten freiwilligen Beiträge nur zur Hälfte und nur für Witwen vor, und außerdem nur für den Fall, daß die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt sei.

Hiergegen erhob der Kläger Klage.

Während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) beantragte er außerdem die Gewährung von Witwerrente nach § 43 AVG. Mit Bescheid vom 17. Juli 1972 lehnte die Beklagte auch diesen Antrag ab, weil die ausschließlich als Hausfrau tätig gewesene verstorbene Ehefrau nicht den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten habe. Mit Urteil vom 13. Oktober 1972 wies das SG die Klage auf Beitragserstattung ab; über den Witwerrentenantrag entschied es nicht. Die Berufung wurde zugelassen. Mit Urteil vom 11. Juli 1975 wies das Landessozialgericht (LSG) Hamburg die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß auch die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 1972 über die Versagung der Witwerrente abgewiesen werde. Zur Begründung führte es aus, bereits aus prozeßökonomischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gründen sei der ablehnende Bescheid über die Witwerrente gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden. Die Anträge des Klägers könnten überdies nur dahin verstanden werden, daß er zunächst die Witwerrente begehre und, falls die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien, die Erstattung der geleisteten Beiträge verlange.

Der Anspruch auf Witwerrente gemäß § 43 Abs. 1 AVG sei nicht gegeben, da die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie nicht überwiegend bestritten habe. Dies sei zwischen den Beteiligten im übrigen unstreitig. Das Gericht könne auch nicht davon ausgehen, daß § 43 Abs. 1 AVG gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes -GG-) verstoße. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in seiner neuesten Entscheidung zur Witwerrente vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169 ff) dargelegt, daß die genannte Vorschrift - ebenso wie der gleichlautende § 1266 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - zur Zeit noch nicht gegen die Verfassung verstoße. Hieran sei der Senat gebunden.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch darauf, daß ihm die für seine Ehefrau entrichteten freiwilligen Beiträge ganz oder teilweise erstattet würden. Dem System der gesetzlichen Rentenversicherung (RentV) sei eine Erstattung von Beiträgen, wenn die betroffenen Versicherten die Wartezeit für eine Rente erfüllt hätten, fremd. Eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau, wie sie bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) gegeben war, sei mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt worden. § 82 Abs. 3 AVG gelte nunmehr nicht nur für die Witwe, sondern auch für den Witwer und sehe für beide eine Beitragserstattung für den Fall vor, daß wegen nicht erfüllter Wartezeit ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben sei. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) könne somit nicht darin gesehen werden, daß Witwer, deren versicherte Ehefrauen die



Wartezeit für eine der gesetzlichen Renten erfüllt hätten, von der Beitragserstattung ausgeschlossen seien. Dies gelte nämlich ebenso im umgekehrten Fall für die Witwen. Es liege auch kein Verstoß gegen Art. 14 GG vor, soweit es um die geltend gemachten Erstattungsansprüche gehe. Die gesetzliche RentV trage nach wie vor auch den Charakter einer Risikoversicherung. Trete das Risiko ein, müsse der Versicherungsträger die gesetzlichen Leistungen gewähren. Diese richteten sich jedoch nicht allein nach den Beiträgen, sondern verlangten darüber hinaus auch erhebliche staatliche Zuschüsse. Zum Ausgleich sei vorgesehen, daß bei Nichteintritt des Versicherungsrisikos trotz erfüllter Wartezeit die entrichteten Beiträge bei dem Versicherungsträger verblieben und damit der Versichertengemeinschaft zugute kämen.

Das LSG hat die Revision zugelassen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob der Ausschluß der Beitragserstattung nach erfüllter Wartezeit für Witwer von verstorbenen weiblichen Versicherten im Hinblick auf die einschränkenden gesetzlichen Regelungen über die Witwerrentenversorgung im System der gesetzlichen Rentenversicherung begründet sei oder verfassungsmäßige Rechte der Witwer beschneide.

Mit seiner Revision rügt der Kläger einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) und Verletzung des § 82 Abs. 2 und 3 AVG. Die Versagung der Erstattung der von ihm für seine Ehefrau geleisteten Versicherungsbeiträge treffe ihn besonders hart, weil es sich um eine beträchtliche Summe handle. Ferner liege eine Verletzung des Art. 14 GG (Eigentums- und Erbrechtsgarantie) vor. Bei den Erstattungsansprüchen gegen die Beklagte handle es sich um Eigentum, das durch Art. 14 GG geschützt sei. Der Hinweis des LSG auf die versicherten Risiken sei verfehlt. Kein Versicherter würde bei einer Privatversicherung einen Vertrag abschließen, in dem Risiken für den Versicherungsnehmer wie hier mit der Bestimmung des § 82 Abs. 3 AVG enthalten seien. Der dort ausgesprochene Ausschluß der Rückerstattung sei somit rechtswidrig.



- 5 -

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Hamburg vom 11. Juli 1975
insoweit aufzuheben, als es die Berufung
zurückgewiesen hat, und die Beklagte in
Abänderung ihres Bescheides vom 3. März 1970
zu verurteilen, ihm den Gegenwert der für die
verstorbene Versicherte Helga W von 1952
bis 1968 entrichteten Monatsbeiträge zur AnV
zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im wesentlichen auf die
Gründe des angefochtenen Urteils.

II.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Auszugehen ist von § 82 AVG idF des RRG. Zwar ist die Ver-
sicherte schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
(19. Oktober 1972) gestorben. Die genannte Vorschrift ist
jedoch auch auf frühere Erstattungsanträge jedenfalls dann
anwendbar, soweit – wie hier – noch keine unanfechtbare ab-
lehrende Entscheidung vorliegt (vgl. dazu Brackmann, Handbuch
der Sozialversicherung III S. 744 i).

Zu Recht haben die Vorinstanzen ausgeführt, daß § 82 Abs. 3
AVG nF jetzt nicht mehr Art. 3 Abs. 2 GG verletzt. Ebenso
wie nach § 82 Abs. 3 AVG die Witwe nur dann einen Anspruch
auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge hat,
wenn der Versicherte die Wartezeit für einen Anspruch auf
Hinterbliebenenrente nicht erfüllt hat, steht auch dem Witwer
einer Versicherten nur unter den gleichen Voraussetzungen ein
Anspruch auf eine solche Beitragserstattung zu. Eine Ungleich-



behandlung, die gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstößt, liegt daher insoweit zur Zeit nicht vor. Hieran ändert nichts die Tatsache, daß die Gewährung von Witwerrenten gemäß § 43 Abs. 1 AVG und § 1266 Abs. 1 RVO nach wie vor nach der Entscheidung des BVerfG vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169 ff) von anderen, erschwerenden Voraussetzungen abhängig sein darf als die Gewährung von Witwenrenten. Diese Problematik der gegenwärtigen Vorschriften über die Witwerrenten berührt nicht die vom RRG übernommene und bestätigte Regelung, daß eine Beitragserstattung für Witwen und Witwer überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn die gesetzliche Wartezeit (§ 40 Abs. 2 AVG) für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt ist, und auch dies in der Regel nur zur Hälfte (§ 82 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVG). Hieran fehlte es bei der Versicherten, der verstorbenen Ehefrau des Klägers, weil sie sogar schon die große Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllt hatte. Eine Regelung dahin aber, daß ein Witwer stets dann wenigstens eine Beitragserstattung sollte verlangen können, wenn er wegen der Sondervorschriften des § 43 Abs. 1 AVG keine Hinterbliebenenrente beanspruchen kann, ist vom RRG nicht getroffen worden. Sie war auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 31. März 1971 (BVerfGE 31, 1 ff), die den alten § 1303 Abs. 3 RVO (= § 82 Abs. 3 AVG aF) für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 2 GG erklärt hatte, nicht erforderlich. Dort war nur gesagt, der Gesetzgeber müsse im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG den Anspruch auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen nicht nur - wie bisher - den Witwen, sondern jedenfalls auch den Witwern einräumen, deren Unterhalt überwiegend aus dem Einkommen der Ehefrau bestritten wurde. Das RRG ist darüber sogar noch hinausgegangen, indem es hinsichtlich der Beitragserstattung Mann und Frau gleichgestellt hat (vgl. Brackmann aaO).

Der Kläger kann sich wohl auch selbst nicht ernsthaft diesen Erwägungen verschließen, da er vor allem darauf hinweist, daß ihn die Versagung der Erstattung der für seine Ehefrau geleisteten Beiträge wegen der hohen Summe hart treffe. Dieser Gesichtspunkt aber muß hier ausscheiden, da es, was der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verkennt, ohnehin im Prinzip einer jeden Versicherung liegt, daß die "Prämie" verloren geht, wenn das versicherte Risiko nicht eingetreten ist. Das war bei der Ehefrau des Klägers vor allem der Versicherungsfall des § 25 Abs. 5 AVG, den sie nicht mehr erlebt hat.

Die Regelung des § 82 Abs. 3 AVG verletzt auch nicht das durch Art. 14 GG geschützte Eigentums- und Erbrecht. Wenn der Gesetzgeber von vornherein einen Beitragserstattungsanspruch aus der Rentenversicherung nur mit der Einschränkung gewährt, daß er entsteht, wenn der Versicherte die Wartezeit nicht erfüllt hat, so fehlt es, wenn die Wartezeit erfüllt ist, an einem Vermögensgegenstand, der Eigentum des Klägers geworden sein könnte.

Ebensowenig wird das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Erbrecht des Klägers beeinträchtigt. Durch die Ausgestaltung der Beitragserstattung in § 83 Abs. 3 AVG wird weder sein Erbrecht als Rechtsinstitut noch als Individualrecht beseitigt. Soweit es um den möglichen Rentenanspruch der Versicherten geht, handelt es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, der mit dem Tode der Versicherten untergeht und unvererblich ist. Nur soweit ein Leistungsanspruch von dem Versicherten vor seinem Tode geltend gemacht worden wäre, käme eine Vererbung nach den besonderen Bestimmungen des Rentenrechts (vgl. § 65 AVG, § 1288 RVO) in Betracht. Den Hinterbliebenen stehen nach dem Recht der gesetzlichen RentV nur unter bestimmten Voraussetzungen eigene Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Versicherten zu, so daß die Frage der Vererbung in diesem Fall nicht auftaucht.

Mit dem freiwilligen Entschluß, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung seiner Frau aus eigenen Mitteln aufzubringen, hat sich einmal die Versicherte dem genannten allgemeinen System der gesetzlichen RentV mit ihren Zielen unterworfen, zum anderen aber damit auch der Kläger, der hierfür die Mittel aufgebracht hat. Er kann somit auch deshalb nur



so viele Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis geltend machen, als dieses System im Hinblick auf seine Zielsetzung und die eingebrachten Leistungen gewährt.

Dem Kläger kann auch nicht, weil ihm wegen der zur Zeit noch verfassungskonformen Regelung des § 43 AVG keine Witwerrente zusteht, im Wege der Rechtsfortbildung zum Ausgleich wenigstens ein Erstattungsanspruch zugebilligt werden. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kennt das System der gesetzlichen RentV grundsätzlich keine völlige (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AVG) oder teilweise (§ 82 Abs. 1 Satz 1 AVG) Erstattung von Beiträgen nach Erfüllung der Wartezeit. Das erklärt sich im wesentlichen daraus, daß der Versicherte dann in der Regel unverfallbare Anwartschaften auf Rentenansprüche besitzt.

Dabei beruht das System der gesetzlichen RentV aber gerade darauf, daß alle diese Anwartschaften im Rahmen des getroffenen Risikoausgleichs zu Gunsten der übrigen Versichertengemeinschaft verfallen, wenn der Versicherte vorzeitig stirbt und auch keine rentenberechtigten Hinterbliebenen zurückläßt. Dies gilt insbesondere für ledige Versicherte, die wegen der "versicherungsfremden" Prinzipien der Fürsorge und des sozialen Ausgleichs der Rentenversicherung überhaupt keine Entschädigung dafür erhalten, daß aus ihrer Versicherung in der Regel niemals Ansprüche auf Kinderzuschüsse, Waisenrenten und Hinterbliebenenrenten für Witwen entstehen. Der Erstattungsanspruch des § 82 Abs. 3 AVG stellt - ebenso wie die Fälle der Absätze 1 und 2 - eine eng begrenzte Billigkeitsregelung dar, und zwar für Verheiratete. Bei deren Ausgestaltung besaß der Gesetzgeber jedoch einen weiten Ermessensspielraum. Es ist nicht erkennbar, daß insoweit das Ermessen des Gesetzgebers fehlerhaft gebraucht worden wäre. Die Vorschrift war stets nur für die Fälle gedacht, in denen die Wartezeit - eine der bedeutendsten Anspruchsvoraussetzungen auf eine Rente - aus welchen Gründen auch immer nicht erfüllt ist. Gerade diese Voraussetzung für eine Rentengewährung aber hatte die Versicherte erfüllt und damit bereits unverfallbare Anwartschaften erworben, die ihr auch bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

oder bei Erreichen der Altersgrenze entsprechende Rentenleistungen verschafft hätten.

Im übrigen darf auch der Kläger nicht verkennen, daß er nach Erfüllung der Wartezeit durch seine Ehefrau als Versicherte vom Prinzip des Rentenversicherungssystems grundsätzlich zu dem geschützten Personenkreis aus dem Versicherungsverhältnis als Hinterbliebener zählt. Zu Recht weist das LSG daraufhin, daß sich der Anspruch des Klägers auf Witwerrente allein wegen der unbefriedigenden, aber noch verfassungskonformen (vgl. BVerfGE 39, 169, 186 ff) Regelung des § 43 Abs. 1 AVG in seinem Falle zur Zeit nicht realisieren läßt.

Somit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)